

V E R S C H M E L Z U N G S P L A N

[N O T A R I A T S A K T]

zwischen

SGL CARBON GMBH

FN 109150 s
Fischerstraße 8
4910 Ried im Innkreis, Österreich

als übertragende Gesellschaft

und

SGL Carbon SE

HRB 23960, Amtsgericht Wiesbaden
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden, Deutschland

als übernehmende Gesellschaft

1. Die **SGL Carbon SE**, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in Wiesbaden und der Geschäftsanschrift Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer HRB 23960 (die "**Übernehmende Gesellschaft**"); und -----
2. Die **SGL CARBON GMBH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift in Fischerstraße 8, 4910 Ried im Innkreis, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 109150 s (die "**Übertragende Gesellschaft**"; gemeinsam mit der Übernehmenden Gesellschaft, die "**Verschmelzenden Gesellschaften**") -----

errichten diesen

gemeinsamen Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung

(§ 5 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes und § 122c des deutschen Umwandlungsgesetzes; Art. 122 der Richtlinie 2017/1132/EU in Bezug auf bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts)

PRÄAMBEL

- (A) Die Verschmelzenden Gesellschaften beabsichtigen, eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne der Richtlinie 2017/1132/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts ("**EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie**") und des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes ("**öEU-VerschG**") in Verbindung mit dem österreichischen GmbH-Gesetz ("**öGmbHG**"), dem österreichischen Aktiengesetz ("**öAktG**") sowie dem deutschen Umwandlungsgesetz ("**dUmwG**"), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. -----
- (B) Die Übernehmende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft. -----
- (C) Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist nach dem öGmbHG nicht zwingend erforderlich. Die Übernehmende Gesellschaft ist eine dualistische europäische Aktiengesellschaft und hat demzufolge einen Aufsichtsrat eingerichtet. -----
- (D) Die Übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer. Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit 61 Arbeitnehmer. Bei der Übernehmenden Gesellschaft existiert kein Betriebsrat und kein Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes; es ist aber nach § 21 des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft ("**SEBG**") durch eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vom 01.02.2018 (erster Februar zweitausendachtzehn) ein SE-Betriebsrat eingerichtet. -----

1 Vereinbarung über die Übertragung von Vermögen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme -----

- 1.1 Die Verschmelzenden Gesellschaften vereinbaren eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Sinne der EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie und gemäß öEU-VerschG und §§ 96 ff öGmbHG in Verbindung mit §§ 219 ff öAktG sowie gemäß §§ 122a ff dUmwG, aufgrund derer die Übernehmende Gesellschaft durch gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten erwirbt und die Übertragende Gesellschaft unter Ausschluss der Liquidation aufgelöst wird (die "**Verschmelzung**"). -----
- 1.2 Die Übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Übernehmende Gesellschaft durch Aufnahme gemäß §§ 122a ff dUmwG und gemäß §§ 96 ff öGmbHG in Verbindung mit §§ 219 ff öAktG.
- 1.3 Diese Verschmelzung stellt eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme dar. -----
- 1.4 Die Verschmelzenden Gesellschaften verpflichten sich, jegliche rechtliche Schritte und Maßnahmen in Österreich und in Deutschland sowie allenfalls im Ausland durchzuführen, die zusätzlich zu diesem Verschmelzungsplan für die ordnungsgemäße Übertragung der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sind.-----

2 Rechtsform, Firma und Sitz der Verschmelzenden Gesellschaften (§ 5 Abs 2 Z 1 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 1 dUmwG und Art. 122 (a) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

- 2.1 Übernehmende Gesellschaft ist die börsennotierte SGL Carbon SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in Wiesbaden und der Geschäftsanschrift in Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 23960. -----
- 2.2 Übertragende Gesellschaft ist die SGL CARBON GMBH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift Fischerstraße 8, 4910 Ried im Innkreis, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 109150 s.

3 Keine Gewährung von Anteilen; Umtauschverhältnis; keine Barabfindung (§ 5 Abs 2 Z 2, 3 und Abs 4 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 2, 3 dUmwG und Art. 122 (b) und (c) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

- 3.1 Da die Übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist und sich demnach alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft in der Hand der Übernehmenden Gesellschaft befinden, darf die Übernehmende Gesellschaft

gemäß § 3 Abs 2 öEU-VerschG in Verbindung mit § 224 Abs 1 Z 1 öAktG sowie §§ 122 a Abs 2 in Verbindung mit 54 Abs 1 Nr 1 dUmwG keine Anteile gewähren.

- 3.2 Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs 3 öEU-VerschG und gemäß § 122c Abs 3 dUmwG keine Angaben zum Umtauschverhältnis und zu zusätzlichen Barzahlungen an die Übernehmende Gesellschaft als Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft erforderlich. -----
- 3.3 Da sich alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft in der Hand der Übernehmenden Gesellschaft befinden, sind schließlich gemäß § 5 Abs 4 öEU-VerschG auch keine Angaben zu Bedingungen der Barabfindung erforderlich. -----
- 3.4 Da sich alle Anteile des Übertragenden Rechtsträgers in der Hand des Übernehmenden Rechtsträgers befinden, ist schließlich weder eine Verschmelzungsprüfung gemäß §§ 122f, 9 Abs. 2 dUmwG noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht gemäß §§ 122f, 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 dUmwG erforderlich. -----

4 Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 5 Abs 2 Z 4 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 4 dUmwG und Art. 122 (d) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie)-----

- 4.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keinen Betriebsrat, weshalb die gegenständliche Verschmelzung auch keine Auswirkung auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Übertragenden Gesellschaft hat. Die Übertragende Gesellschaft ist nicht verpflichtet, einen Betriebsrat einzurichten. Da die österreichische Übertragende Gesellschaft nicht den deutschen Regelungen betreffend Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt, finden das deutsche Mitbestimmungsgesetz und das deutsche Drittelbeteiligungsgesetz keine Anwendung.-----
- 4.2 Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt 61 Arbeitnehmer und hat einen SE-Betriebsrat. Auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft hat die Verschmelzung allerdings keine Auswirkung. Die Beschäftigungslage und Bedingungen der Arbeitnehmer ändern sich insbesondere hinsichtlich des Arbeitsortes nicht. -----

5 Zeitpunkt, von dem an die Anteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren (§ 5 Abs 2 Z 5 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 5 dUmwG und Art. 122 (e) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie)-----

Da keine Anteile gewährt werden (siehe Punkt 3), unterbleibt auch die Festlegung eines Zeitpunkts, von dem an die neuen Anteile einen Anspruch auf Gewinn gewähren. Gemäß § 5 Abs 3 öEU-VerschG und § 122c Abs 3 dUmwG sind keine Angaben erforderlich. -----

6 Stichtag, von dem an die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag) (§ 5 Abs 2 Z 6 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 6 dUmwG und Art. 122 (f) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

6.1 Die Verschmelzung basiert auf der Grundlage der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2021 (dreißigster Juni zweitausendeinundzwanzig), die diesem Verschmelzungsplan als Anlage /1 beigefügt ist. -----

6.2 Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.06.2021 (dreißigsten Juni zweitausendeinundzwanzig), 24:00 Uhr (vierundzwanzig Uhr) MESZ. Der 30.06.2021 (dreißigste Juni zweitausendeinundzwanzig), 24:00 Uhr (vierundzwanzig Uhr) MESZ, gilt als Verschmelzungstichtag (der "**Verschmelzungstichtag**") iSd § 5 Abs 2 Z 6 öEU-VerschG.-----

6.3 Vom Beginn des 01.07.2021 (erster Juli zweitausendeinundzwanzig), 00:00 Uhr (null Uhr) MESZ gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. -----

6.4 Sowohl für österreichische als auch für deutsche Bilanzierungszwecke gelten die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags treffen daher alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die Übernehmende Gesellschaft. -----

7 Sonderrechte (§ 5 Abs 2 Z 7 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 7 dUmwG und Art. 122 (g) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

7.1 In den Verschmelzenden Gesellschaften existieren weder Gesellschafter mit Sonderrechten noch Inhaber anderer Wertpapiere als Stückaktien. -----

7.2 Die Übernehmende Gesellschaft gewährt daher keine Rechte an mit Sonderrechten ausgestattete Gesellschafter oder an Inhaber von anderen Wertpapieren als Stückaktien, noch sind Maßnahmen für solche Personen vorgeschlagen. Davon abgesehen werden auch sonst keine Sonderrechte im Sinne von § 5 Abs 2 Z 7 öEU-VerschG und von § 122c Abs 2 Nr 7 dUmwG anlässlich der Verschmelzung gewährt.-----

8 Besondere Vorteile (§ 5 Abs 2 Z 8 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 8 dUmwG und Art. 122 (h) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie)-----

Weder den Geschäftsführern oder Vorständen der Verschmelzenden Gesellschaften noch anderen Personen, welche an der Verschmelzung beteiligt sind, wie insbesondere Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans, noch dem Abschlussprüfer oder sonstigen Prüfern der Verschmelzenden Gesellschaften werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung besondere Vorteile gewährt. ---

9 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft (§ 5 Abs 2 Z 9 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 9 dUmwG und Art. 122 (i) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

9.1 Die aktuelle Satzung der Übernehmenden Gesellschaft ist diesem Verschmelzungsplan als Anlage /2 beigefügt.-----

9.2 Diese Satzung wird im Zuge der Verschmelzung nicht geändert.-----

10 Verfahren für die Beteiligung von Arbeitnehmern (§ 5 Abs 2 Z 10 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 10 dUmwG und Art. 122 (j) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

10.1 Die Übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer und es besteht keine unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Das Verfahren zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer findet daher aus österreichischer Sicht keine Anwendung.-----

10.2 Die Übernehmende Gesellschaft hat in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des Verschmelzungsplans durchschnittlich weniger als 500 Arbeitnehmer; die Übertragende Gesellschaft hatte in diesem Zeitraum keine Arbeitnehmer. Da in der Übertragenden Gesellschaft zudem wie beschrieben keine unternehmerische Mitbestimmung besteht, deren Umfang durch die geplante Verschmelzung gemindert werden könnte, noch die Übertragende Gesellschaft Arbeitnehmer besitzt, deren innerstaatliche Rechte auf Mitbestimmung durch die geplante Verschmelzung auf die Übernehmende Gesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft verschlechtert werden könnten, finden die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem deutschen Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") keine Anwendung (§ 5 MgVG). -----

10.3 Die Übernehmende Gesellschaft hat zudem am 01.02.2018 (erster Februar zweitausendachtzehn) eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Übertragenden Gesellschaft abgeschlossen. Die geplante grenzüberschreitende Verschmelzung ändert die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SGL Carbon SE sowie der anderen Konzernunternehmen, die im Anwendungsbereich dieser Beteiligungsvereinbarung liegen, nicht. Mangels Arbeitnehmer sowie einem Mitbestimmungssystem findet auch bei der Übertragenden Gesellschaft keine Minderung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer statt. Eine Neuverhandlung der Beteiligungsrechte der Beteiligungsvereinbarung nach § 18 Abs 3 SEBG ist daher nicht einschlägig.

11 Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird (§ 5 Abs 2 Z 11 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 11 dUmwG und Art. 122 (k) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

11.1 Die Bewertung der übertragenden Aktiv- und Passivvermögen beruht auf der als Anlage /1 angeführten Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft. -----

11.2 Im Übrigen erfolgt die Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens bei der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 201 Abs 1 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung. -----

12 Stichtag der Jahresabschlüsse der Verschmelzenden Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet werden (§ 5 Abs 2 Z 12 öEU-VerschG und § 122c Abs 2 Nr 12 dUmwG und Art. 122 (l) EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie) -----

12.1 Der Stichtag des Jahresabschlusses der Übertragenden Gesellschaft ist der 31.12.2020 (einunddreißigster Dezember zweitausendzwanzig). Der Stichtag der Schlussbilanz, der auch zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird, sowie der Verschmelzungstichtag, ist jedoch der 30.06.2021 (dreißigster Juni zweitausendeinundzwanzig). -----

12.2 Der Stichtag des Jahresabschlusses der Übernehmenden Gesellschaft, der zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird, ist der 31.12.2020 (einunddreißigster Dezember zweitausendzwanzig).

13 Gläubigerschutz -----

13.1 Festgehalten wird, dass die Übertragende Gesellschaft per 30.06.2021 (dreißigster Juni zweitausendeinundzwanzig) Eigenkapital in Höhe von EUR 8.454.663,47 (Euro acht Millionen vierhundertvierundfünfzigtausend sechshundertdreißig und siebenundvierzig Cent) ausweist. Die Übertragende Gesellschaft hat zwar einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 6.090.153,76 (Euro sechs Millionen neunzigtausend einhundertdreißig und sechsundsiebzig Cent). Allerdings ändert das nichts am positiven Verkehrswert der Übertragenden Gesellschaft sowohl zum 30.06.2021 (dreißigster Juni zweitausendeinundzwanzig) als auch zum heutigen Tag, zumal sich der Bilanzverlust ganz überwiegend aus vorperiodischen Verlustvorträgen ergibt. - .

13.2 Festgehalten wird, dass die Übernehmende Gesellschaft per 31.12.2020 (einunddreißigster Dezember zweitausendzwanzig) Eigenkapital in Höhe von in etwa EUR 410.145.000 (Euro vierhundertzehn Millionen einhundertfünfzigtausend) ausweist. Die Übernehmende Gesellschaft hat einen Bilanzverlust in Höhe von in etwa EUR 1.108.468.000 (Euro eine Milliarde einhundertacht Millionen vierhundertachtundsechzigtausend). Allerdings besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.061.375.000 (Euro eine Milliarde einundsechzig Millionen dreihundertfünfundsiebzigtausend). -----

- 13.3 Die Verschmelzung hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft, da rein vorsorglich die im öEU-VerschG für kapitalentsperrende Exportverschmelzungen vorgesehenen Gläubigerschutzbestimmungen eingehalten werden. Die der Übertragenden Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Verschmelzungsplans in der Ediktsdatei bekannten Gläubiger werden gemäß § 8 Abs 2 Z 3 Satz 2 öEU-VerschG unmittelbar über die gegenständliche Verschmelzung informiert. Ihnen wird gemäß § 13 öEU-VerschG die Sicherstellung ihrer Ansprüche angeboten, ohne dass diese Gläubiger die Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen gegen die Übertragende Gesellschaft glaubhaft machen müssen.
- 13.4 Ab dem Verschmelzungstichtag werden die Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft Gläubiger der Übernehmenden Gesellschaft. Die Verschmelzung wird daher die Rechte der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft nicht negativ beeinträchtigen, unter anderem hinsichtlich der Art des Betrags, der Bedingungen und der Umstände bestehender Ansprüche. -----

14 Verzicht auf Generalversammlungsbeschluss -----

- 14.1 Da die Übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist, hängt dieser Verschmelzungsplan gemäß § 9 Abs 2 des öEU-VerschG nicht von der Zustimmung der Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft ab.
- 14.2 Im Übrigen bedarf dieser Verschmelzungsplan zu seiner Wirksamkeit nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, da es sich dabei um eine Konzernverschmelzung entsprechend § 62 Abs 1 dUmwG handelt und nach §§ 122a Abs 2 in Verbindung mit § 62 Abs 1 dUmwG die Zustimmung der Hauptversammlung entfallen kann. -----

15 Anwendung des österreichischen Umgründungssteuergesetzes -----

- 15.1 Die Verschmelzung wird abgabenrechtlich als Verschmelzung gemäß Artikel I des österreichischen Umgründungssteuergesetzes ("**öUmgrStG**") durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Begünstigungen des öUmgrStG liegen vor und die Begünstigungen werden angewendet, insoweit kein Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwerts bei der Übernehmenden Gesellschaft nicht eingeschränkt wird (§ 1 Abs 2 öUmgrStG). -
- 15.2 Der Verschmelzungstichtag ist auch der Verschmelzungstichtag im Sinne von § 2 Abs 5 öUmgrStG. -----
- 15.3 Weiters ist die Verschmelzung für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zu versteuern.--
- 15.4 Die Übertragende Gesellschaft verfügt weder über österreichische Liegenschaften noch hält sie Anteile an einer Gesellschaft, die österreichische Liegenschaften besitzt. Aufgrund der gegenständlichen Verschmelzung werden daher keine Erwerbsvorgänge im Sinne des österreichischen Grunderwerbsteuergesetzes verwirklicht. -

15.5 Die Verschmelzungsbilanz der Übertragenden Gesellschaft (für österreichische steuerliche Zwecke) ist diesem Vertrag als Anlage /3 beigegeben. -----

16 Kosten-----

Die mit der Verschmelzung verbundenen Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft. -----

17 Sonstiges -----

17.1 Sollte eine Bestimmung des Verschmelzungsplans rechtlich unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsplans. -----

17.2 Folgende Anlagen sind diesem Verschmelzungsplan angeschlossen und bilden einen integralen Bestandteil dessen: -----

Anlage /1: Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2021, 24:00 MESZ -----

Anlage /2: Satzung der Übernehmenden Gesellschaft-----

Anlage /3: Steuerliche Verschmelzungsbilanz der Übertragenden Gesellschaft -----

[Unterschriftsseite folgt]

Wiesbaden, am ____ .Oktober 2021

SGL Carbon SE

Dr. Torsten Derr
geboren am 17.01.1970

Thomas Dippold
geboren am 10.06.1972

Wiesbaden, ____ .Oktober.2021

SGL CARBON GMBH

Dr. Dirk Matthes (in Vollmacht)
geboren am 20.11.1973